

Stempel- und gebührenfrei!

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Energie und Wohnbau

Landhausgasse 7
8010 Graz

| |
|-----------------|
| Eingangsstempel |
|-----------------|

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ansuchen Förderung von baulichen Maßnahmen zur Reduktion der Radonkonzentration in Wohngebäuden

1. FÖRDERUNGSWERBERIN

| | | |
|---------------------------------|--------|-------------------|
| Familiennamen und Vorname | | geboren am |
| | | geboren am |
| Name der juristischen Person | | Firmenbuch-Nummer |
| | | |
| Adresse (Straße, Haus-Nr.) | | |
| Postleitzahl | Ort | |
| Tagsüber telefonisch erreichbar | E-Mail | |

2. BEVOLLMÄCHTIGTE(R) [HAUSVERWALTUNG]

(nur auszufüllen, wenn die Förderungsabwicklung über eine(n) Bevollmächtigte(n) [eine Hausverwaltung] erfolgt)

| | | |
|------------------|-----|---------|
| Name | | |
| Straße, Haus-Nr. | | Telefon |
| Postleitzahl | Ort | Telefax |
| E-Mail | | |

3. RECHTSVERHÄLTNIS ZUM SANIERUNGSOBJEKT

- LiegenschaftseigentümerIn* MiteigentümerIn* WohnungseigentümerIn*
 MieterIn* Bauberechtigte(r)*

4. BANKVERBINDUNG

Die Überweisung des Förderungsbeitrages soll auf das Konto IBAN
bei BIC erfolgen.

5. SANIERUNGSOBJEKT

Straße, Haus-Nr. _____

| | |
|--------------------|----------|
| Postleitzahl | Ort |
| Politischer Bezirk | Gemeinde |

| | | |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Datum der Baubewilligung für die Errichtung des Gebäudes und auch der Baubewilligung(en) späterer Zubauten und Ausbauten | | |
| Datum der seinerzeitigen Benützungsbewilligung und auch der Benützungsbewilligung(en) späterer Zubauten und Ausbauten | | |
| Steht das zu fördernde Objekt unter Denkmalschutz? | <input type="checkbox"/> ja* | <input type="checkbox"/> nein* |
| Befindet sich das zu fördernde Objekt in einer Schutzzone gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 bzw. Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977? | <input type="checkbox"/> ja* | <input type="checkbox"/> nein* |

EIGENHEIM (Ein- oder Zweifamilienwohnhaus)*

Bei einem Zweifamilienwohnhaus **muss in jeder Wohnung eine Küche und eine Sanitäreinheit** (Bad, WC) vorhanden sein.

| | |
|--|----------------------|
| Anzahl der Wohnungen des Eigenheimes: _____ | |
| Nutzfläche Wohnung-Nr. 1 | _____ m ² |
| Nutzfläche Wohnung-Nr. 2 | _____ m ² |
| Nutzfläche der Büro-, Ordinations- und sonstigen Geschäftsräume bzw. Fremdenzimmer | _____ m ² |

Wer bewohnt das Eigenheim ständig (mit Hauptwohnsitz!) [Name WohnungsbenützerIn/WohnungsinhaberIn]:

Wohnung-Nr. 1 _____

Wohnung-Nr. 2 _____

MEHRFAMILIENWOHNHAUS*

Die **einzelnen Wohnungen** und **gewerblich genutzten Flächen** (Geschäfte, Büros, usw.) des zu fördernden Objektes sind in einer topografischen Aufstellung **anzuführen** und vorzulegen.

| | | |
|---|--|----------------|
| Gesamtanzahl der Wohnungen des Hauses: | | |
| Anzahl der Wohnungen, die saniert werden: | | m ² |
| Nicht förderbare Einheiten (Geschäfte, Büros, usw.) | | m ² |

6. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG FÖRDERUNGSWERBERIN

Ich (Wir) erkläre(n), dass die Wohnung(en) ständig bewohnt wird (werden) bzw. spätestens nach Ausstellung der Förderungszusicherung ständig bewohnt wird (werden) – Hauptwohnsitz.

Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Förderungshöhe ausschließlich vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ermittelt wird.

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns),

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der GesellschafterInnenstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnahmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt außerdem:

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Ort

Datum

Unterschrift(en) FörderungswerberIn bzw. Bevollmächtigte(r)